

Auszug aus der Satzung des BdKEP

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Organisation der Unternehmen der Schnell-Lieferdienste, allgemein als Kurier-, Express- und Paket- und Briefdienste bezeichnet.
2. Der Verband ist Arbeitgeberverband zur Führung von Verhandlungen nach dem Tarifvertragsgesetz und Wahrnehmung der Mitgliederrechte aus Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. (Arbeitgeberverband). Der Verband kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben einem Spitzenverband als Mitglied anschließen.
3. Zweck des Verbandes ist daneben die Wahrung und Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen aller Gewerbetreibenden der Schnell-Lieferdienste (Wirtschaftsverband).
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören die gewerbepolitische Vertretung der Interessen der Schnell-Lieferdienste sowie die Förderung der Belange des Gewerbes durch Schlichtung von Streitigkeiten und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 2 UWG, sowie zur Bekämpfung von Kartellverstößen und Missbrauch gem. § 33 Abs. 2 GWB (Wettbewerbsverband).
5. Der Verband enthält sich jeder politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit der Branche der Schnell-Lieferdienste befasst oder zu dessen Förderung beitragen oder in sonstiger Weise den Zwecken des Verbandes dienlich sein kann. Eine Doppelmitgliedschaft im Verband als natürliche und Vertreter einer juristischen Person ist unzulässig.
- 1a. Mitglieder können auch Verbände, rechtsfähige Kooperationen und rechtsfähige Interessenvereinigungen werden, die sich dem Verband als Spitzenverband zur kooperativen Interessenwahrnehmung anschließen. Für diese Mitglieder übt der Verband keine Verpflichtungsrechte als Arbeitgeberverband aus.
2. Ohne ausdrückliche Erklärung unterliegt ein Mitglied der Tarifbindung für Verträge, die der Verband abgeschlossen hat (Verbandstarifverträge), sofern er nicht nach § 3 Abs. 1a. hiervon ausgenommen ist. Ausgenommen von der Tarifbindung sind ferner Fördermitglieder.
3. Mitgliedsfähige Unternehmen können auf ausdrücklichen Antrag als Mitglieder ohne Tarifbindung aufgenommen werden. Der Wechsel von einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Wirkungen der Erklärung treten mit ihrem Zugang beim Vorstand ein. Der Wechsel von einer tarifgebundenen Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist mit einer Vorfrist von einem Monat zum Monatsende beim Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre geschäftliche Tätigkeit, insbesondere den Wettbewerb unter sich, nach den Grundsätzen seriöser Kaufleute auszurichten und den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 4 Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte im Rahmen der gegebenen sachlichen Anforderungen und finanziellen Möglichkeiten des Verbandes. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) berät und beschließt über alle den Verband betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht Aufgabe des Vorstandes oder der Geschäftsführung sind, insbesondere über den Geschäftsbericht und die Arbeit der Referate für das abgelaufene und das kommende Geschäftsjahr und genehmigt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, verbunden mit der Entlastung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt turnusmäßig die Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und zwar spätestens bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats.

§ 5 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht und je Vertreter nur für ein Mitglied zulässig.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung und müssen in der Einladung bekannt gegeben sein.
3. Mitglieder ohne Tarifbindung und Fördermitglieder dürfen bei Verhandlungen, Abschlüssen und Abstimmungen über Belange, die der Verband als Arbeitgeberverband nach § 2 Abs.1 ausfüllt, nicht mitwirken (Ausschluss des Rederechts) und nicht abstimmen (Stimmrechtsausschluss).

§ 6 Datenschutz

1. Wirtschaftliche Zahlen und Daten, die der Verband von seinen Mitgliedern erhält, dürfen im Einzelnen weder anderen Mitgliedern bekannt gegeben noch allgemein veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor oder sie lassen keine Rückschlüsse auf die Verhältnisse eines einzelnen Unternehmens zu.
2. Die Vorstandsmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt insbesondere, soweit sie über betriebliche oder persönliche Verhältnisse von Mitgliedern Kenntnis erlangt haben.